



Der Gesetzgeber verlangt, dass wir als Reiseveranstalter Sie vor Vertragsabschluss über einige wichtige rechtliche Vorgaben zum Pauschalreisevertrag (§ 651a BGB) informieren. Wir kommen unserer Informationspflicht nach Maßgabe des Artikels § 250 2 I des Einführungsgesetzes zum BGB hiermit nach.

## **Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach §651a Bürgerliches Gesetzbuch**

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2032.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Wellnesshaus Waldmünchen, Daschner GmbH, trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen Wellnesshaus Waldmünchen, Daschner GmbH, über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen (sofern Vorauszahlungen gefordert sind) und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall der Insolvenz.

### **Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2032:**

- die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrages.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruf-Telefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die Sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8% des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird.
- Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.



- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise, wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr, siehe nachstehend, vom Vertrag zurücktreten (Der Gast kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten; dies sollte jedoch schriftlich geschehen. Abhängig vom Datum des Zugangs der Rücktrittserklärung seitens des Gastes werden nachfolgend genannte Pauschalstornosätze, unter Berücksichtigung gewöhnlicher Ersparnis und gewöhnlich möglicher Einnahmen ermittelt, berechnet. Jeweils in % des Reisepreises. Bis zum 49. Tag vor Reiseantritt 5% bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 20% bis zum 21. Tag vor Reiseantritt 30% bis zum 11. Tag vor Reiseantritt 50% danach oder bei Nichtanreise 80%.)
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreise Leistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Falle der Insolvenz des Reiseveranstalter oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reiservermittlers werden Zahlungen, sofern als Vorauszahlung erfolgt, zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalter oder, sofern einschlägig, des Reiservermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Das Unternehmen Wellnesshaus Waldmünchen, Daschner GmbH, hat mit der HDI Global SE, eine entsprechende Versicherung abgeschlossen. Die Reisenden können die HDI Global SE, Niederlassung Berlin, Theodor Heuss Platz 7, 14952 Berlin, Tel. +49 (0)30-3204-245, E-Mail [ferien@hdi.global](mailto:ferien@hdi.global) kontaktieren, wenn Ihre Leistungen aufgrund der Insolvent von Wellnesshaus Waldmünchen, Daschner GmbH, verweigert werden.

Website, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2032 in der das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: [www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de).